

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)**  
**der Hochschule Konstanz**  
**vom 11. Juli 2006**  
**(zuletzt geändert am 16. Juni 2015)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), haben der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Juli 2006 und der Präsident im Wege der Eilentscheidung am 04. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

**§ 1 Allgemeines**

(1) Alle Studiengänge an der Hochschule Konstanz sind zulassungsbeschränkt. Die Anzahl der Studienplätze für die jeweiligen Fachsemester eines Studiengangs ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungs- und/oder Auswahlverfahrens und ist in den jeweiligen Satzungen geregelt.

(2) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Konstanz (§ 60 Abs. 1 LHG).

(3) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:

1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 LHG);
2. einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 LHG);
3. ein Zeitstudium (§ 58 Abs. 9 LHG);
4. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(4) Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (01.9. – 28/29.02) sowie in das anschließende Sommersemester (01.03. – 31.08.). Die Zulassung und Einschreibung in das erste Fachsemester eines Studiengangs erfolgt zum Winter- und/oder zum Sommersemester gemäß den Festlegungen in der jeweils gültigen ZZVO-FH. Die Zulassung und Einschreibung in das zweite oder ein höheres Fachsemester erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.

**§ 2 Bewerbung – Grundsätze**

(1) Zulassung und Einschreibung zum Studium an der Hochschule Konstanz setzen eine Bewerbung voraus. Die Antragstellung kann grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Art und Weise erfolgen. Form und Inhalt des Antrags sowie die Art und Weise der Übermittlung werden von der Hochschule für das jeweilige Bewerbungssemester festgelegt.

(2) Die Bewerbung ist zu richten an die

Hochschule Konstanz  
Studierendenreferat  
Brauneggerstraße 55  
78462 Konstanz.

(3) Der Antrag sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen für die Zulassung

a) zum ersten Fachsemester eines Studiengangs bis zu dem in der jeweiligen Zulassungssatzung für das Winter- bzw. Sommersemester festgelegten Termin bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein.

b) zum zweiten oder zu einem höheren Fachsemester eines Studiengangs bis zum 31. August eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 28. Februar eines Jahres für das Sommersemester bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein.

Alle diese Fristen sind Ausschlussfristen. Sie gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO)).

(4) Die im Zusammenhang mit einer Bewerbung eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Hochschule über; sie werden nicht zurückgegeben.

### **§ 3 Deutsche und gleichgestellte Bewerber**

(1) Dem Antrag auf Bewerbung sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Ausländerstudienkolleg Konstanz oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Ein Zeugnisinhaber, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf; Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung fügen als Qualifikationsnachweis beglaubigte Kopien ihrer Aus- und Fortbildung bzw. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Eignungsprüfung bei.
2. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG). Besonders geeignet ist hierfür der im Internet verfügbare fächerübergreifende Selbsttest zur Studienorientierung (Pflichtteil: Interessentest), kurz "Orientierungstest", des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg unter [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de). Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z. B. bei der Agentur für Arbeit.
3. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;

4. Nachweise (amtlich beglaubigte Kopien) über abgeleistete Dienste (Wehr- oder Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);
5. eine Erklärung über bisherige Studien;
6. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
7. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen vorzulegen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
10. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester bzw. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
11. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gilt nur für Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. deren in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder und Familienangehörige). Für Befreiungen von diesem Nachweis gilt § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Ordnung entsprechend.

(2) Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Zulassungsantrag vorgesehen sein.

#### **§ 4 Ausländische Bewerber**

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber fügen ihrem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen bei:

1. die amtlich beglaubigte Fotokopie eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; ist das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 – 10 und Abs. 2 genannten Nachweise und Erklärungen;
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit tabellarischer Übersicht über die bisherige Ausbildung;

4. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (mindestens DSH-2) oder der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, im Durchschnitt mindestens TDN 4,0). Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat;
  - den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat;
  - das „Kleine bzw. Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt;
  - die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat;
  - das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt;
  - im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert werden möchte;
  - bei einer Bewerbung für den Studiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT) den Ranglistentest gemäß § 6 der Zulassungssatzung für den Studiengang WDT (ZuSWDTmVor) erfolgreich absolviert hat.

Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10.

### **§ 5 Zulassung und Immatrikulation**

(1) Wurde ein Bewerber in dem für einen Studiengang festgeschriebenen Eignungsfeststellungs- und/oder Auswahlverfahren ausgewählt, erhält er eine Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Über die Zulassung wird grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid entschieden. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung. In diesem Falle ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und für das dort genannte Fachsemester. Beim Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(5) Die Immatrikulation wird durch die Eingabe der entsprechenden Daten in die EDV und die Erstellung eines Datenkontrollblatts (Leporello) mit dem Semesterausweis und den Immatrikulationsbescheinigungen vollzogen. Bei Ausländern, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, und staatenlosen Studienbewerbern erfolgt die Immatrikulation nach persönlichem Erscheinen und unter Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.

(7) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester und einen Studierendenausweis.

### **§ 6 Fortsetzung des Studiums**

(1) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Konstanz über das laufende Semester hinaus fortsetzen wollen, geben eine entsprechende Erklärung („Rückmeldung“) gegenüber der Hochschule ab. Die Erklärung geschieht durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes.

(2) Die Erklärung ist innerhalb der im Terminplan für das jeweilige Semester festgesetzten Fristen abzugeben.

(3) Wird die Erklärung erst nach Ablauf dieser Fristen abgegeben, so erhebt die Hochschule eine Säumnisgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Hochschule Konstanz festgesetzt.

(4) Die Fortsetzung des Studiums wird insbesondere versagt und die Exmatrikulation nach § 8 durchgeführt, wenn

- die Verpflichtung zur Krankenversicherung nicht erfüllt wurde;
- die erforderlichen Zahlungen nicht geleistet wurden;
- die Zulassung zu einem Studiengang erloschen ist und zu keinem weiteren Studiengang an der Hochschule Konstanz eine Zulassung besteht.

(5) Als Bestätigung, dass sie das Studium fortsetzen können, erhalten die Studierenden das Datenkontrollblatt für das nächste Semester.

### **§ 7 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf ihren Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 Absatz 1 LHG), wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
2. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient;
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen verhindert sind;
4. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
5. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Nr. 1 – 2 gelten nicht, wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt bzw. eine praktische Tätigkeit handelt, der bzw. die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben und in der Regelstudienzeit berücksichtigt ist.

(1a) Studierende werden auf ihren Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit (§ 61 Absatz 3 LHG), wenn Sie

1. wegen der bevorstehenden Entbindung und/oder der anschließenden Pflege des Kindes Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1 und/oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen;
2. Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen für ein Kind, das sie betreuen und erziehen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
3. eine oder einen nahen Angehörige/n im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Studierendenreferat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist nachzuweisen. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, kann die Beurlaubung noch innerhalb der Vorlesungszeit beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters (Ausschlussfrist), zu stellen.

(3) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Beurlaubungssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen angerechnet. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen; Zeiten nach Absatz 1a werden dabei nicht angerechnet. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(4) Während des Beurlaubungssemesters können Studierende gemäß § 4 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Konstanz an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen. Nach Absatz 1 beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek und das Rechenzentrum, sie dürfen weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nach Absatz 1a beurlaubte Studierende sind berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu nutzen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester eines Studiengangs ist in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein Grund nach Absatz 1a oder ein unvorhergesehener Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein.

(6) Eine Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in grundständigen Studiengängen nur nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung möglich.

(7) Beurlaubungen für zurück liegende Semester sind ausgeschlossen.

### **§ 8 Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit in schriftlicher Form beim Studierendenreferat gestellt werden. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und der jeweiligen Fakultät und der Nachweis über die Bezahlung aller Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie wird insbesondere mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, wenn
  1. die erforderlichen Zahlungen für das laufende Semester trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht geleistet wurden,
  2. der Grund für die Exmatrikulation bereits im vorangegangenen Semester eingetreten ist (Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültig nicht bestandene Prüfungen)
- (4) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung. Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen erhält der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Bescheinigung wird in diesem Fall nur auf Antrag erteilt und nur dann, wenn der Studierende alle Abgaben und Entgelte nach Abs. 2 gezahlt hat.

### **§ 9 Parallelstudium**

Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Absatz 1 Satz 3 LHG).

### **§ 10 Zeitstudium**

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Hochschule Konstanz zu absolvieren.
- (2) Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

### **§ 11 Gasthörer**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Vorbildung besitzen, auf Antrag an das Studierendenreferat als Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Studierendenreferat zu stellen.

(3) Die Zulassung („Gasthörerlaubnis“) wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(5) Für die Gasthörerlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten; sie ist mit Beginn der Vorlesungszeit fällig. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Hochschule Konstanz festgesetzt.

### **§ 12 Schülerstudium**

Schüler der gymnasialen Oberstufe können nach besonderer Vereinbarung zwischen Schule und Hochschule eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 3 an der Hochschule anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

### **§ 13 Meldepflichten**

Die Studierenden haben dem Studierendenreferat unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen beruflichen Tätigkeit, das bzw. die das Studium beeinträchtigt;
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

### **§ 14 Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

### **§ 15 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2007. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.